

Regierungsvorlage
März 2016

zu Zl. 01-VD-LG-1693/9-2016

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner Fischereigesetz
geändert wird**

Allgemeiner Teil

Nach geltendem Recht sind Fischzuchtbetriebe und -anlagen vom Kärntner Fischereigesetz ausgenommen. Zu beachten ist jedoch, dass die Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur, ABl. Nr. L 168/1 vom 28. 6. 2007, die für die Kontrolle der Einhaltung dieser Verordnung zuständige Behörde zu benennen haben. Nach dem Kärntner Fischereirecht soll die Landesregierung zuständige Behörde sein.

Nach Art. 6 dieser Verordnung hat jeder Aquakulturbetreiber, der beabsichtigt, nicht heimische Arten einzuführen oder gebietsfremde Arten umzusiedeln, bei der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates einen Antrag auf Genehmigung zu stellen. Grundsätzlich soll Vorsorge dafür getroffen werden, dass alle Maßnahmen gesetzt werden, damit negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt, die Ökosysteme und negative biologische Wechselwirkungen einschließlich genetischer Veränderungen mit heimischen Populationen verhindert und die Ausbreitung von Nichtzielarten sowie negative Auswirkungen auf natürliche Lebensräume begrenzt werden.

Die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 4. November 2014, S. 35, müssen durch Festlegung der dafür zuständigen Behörde und Implementierung einer Strafbestimmung erfüllt werden (Art. 24 Abs. 2 und Art. 30).

§ 12 Abs. 3 enthält eine Genehmigungsregelung für die Ausübung der Tätigkeit als Fischereiverwalter. Die Dienstleistungs-Richtlinie 2006/123/EG der EU ist innerstaatlich umzusetzen. Sie verfolgt die Beseitigung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungserbringern in den Mitgliedstaaten und die Beseitigung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten. Im Licht des Gemeinschaftsrechts wird das Genehmigungserfordernis unverhältnismäßig sein, da die Bezirksverwaltungsbehörde ausschließlich die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 (volle Handlungsfähigkeit und Innehaben einer Jahresfischerkarte) überprüft, und mit einer Anzeige an die Behörde bei Aufnahme der Tätigkeit als Fischereiverwalter und der Möglichkeit der Behörde, bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen die weitere Tätigkeit als Fischereiverwalter zu untersagen, das Auslangen gefunden werden kann. Das Genehmigungserfordernis soll daher in Zukunft durch ein Anzeigemodell ersetzt werden.

Aufgrund einer Anregung der Volksanwaltschaft und vor dem Hintergrund der Prinzipien der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die von Österreich ratifiziert wurde, soll Menschen mit Behinderung das Fischen ermöglicht werden. Studien belegen, dass Angeln wesentlich zur Integration von Menschen mit Behinderung beitragen kann. Aus diesen Gründen soll Personen, die aufgrund einer Behinderung die fachliche Eignung für die Ausübung des Fischfanges nicht aufweisen, die Ausübung des Fischfanges ohne Jahresfischerkarte (Fischergastkarte) in Begleitung einer voll handlungsfähigen Person, die Inhaber einer gültigen Jahresfischerkarte oder Fischergastkarte und eines Fischereierlaubnisscheines ist, ermöglicht werden, wenn sie selbst einen Fischereierlaubnisschein besitzen.

Die Bestimmungsvoraussetzungen für Fischereiaufsichtsorgane sollen um eine – für Aufsichtsorgane übliche – Verlässlichkeitsprüfung erweitert werden.

Die Gründe für das Ende der Funktion des Landesfischereinspektors werden im Gesetz aufgezählt.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 2:

Nach geltendem Recht sind Fischzuchtbetriebe- und anlagen vom Kärntner Fischereigesetz ausgenommen. Zu beachten ist jedoch, dass die Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur, ABl. Nr. L 168/1 vom 28. 6. 2007, die für die Kontrolle der Einhaltung dieser Verordnung zuständige Behörde zu benennen haben. Nach dem Kärntner Fischereirecht soll die Landesregierung zuständige Behörde sein.

Nach Art. 6 dieser Verordnung hat jeder Aquakulturbetreiber, der beabsichtigt, nicht heimische Arten einzuführen oder gebietsfremde Arten umzusiedeln bei der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates einen Antrag auf Genehmigung zu stellen. Grundsätzlich soll Vorsorge dafür getroffen werden, dass alle Maßnahmen gesetzt werden, damit negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt, die Ökosysteme und negative biologische Wechselwirkungen einschließlich genetischer Veränderungen mit heimischen Populationen verhindert und die Ausbreitung von Nichtzielarten sowie negative Auswirkungen auf natürliche Lebensräume begrenzt werden. Invasive nicht heimische Arten gelten als eine der Hauptursachen für den Verlust heimischer Arten und die Bedrohung der Artenvielfalt. Die Behörde hat zu prüfen, ob es sich um eine routinemäßige oder nicht routinemäßige Verbringung handelt. Sind keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu verzeichnen, so wird die Verbringung als routinemäßige Verbringung eingestuft. Bei routinemäßigen Verbringungen kann die Behörde eine Genehmigung erteilen, gegebenenfalls unter Auflagen. Bei nicht routinemäßigen Verbringungen wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinn des Anhangs II durchgeführt.

Der Begriff der Aquakultur folgt der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds, ABl. Nr. L 223/1 vom 15. 8. 2006 (Art. 3 lit. d). Demnach ist „Aquakultur die Aufzucht oder Haltung von Wasserorganismen mit entsprechenden Techniken mit dem Ziel der Produktionssteigerung über das unter natürlichen Bedingungen mögliche Maß hinaus; die betreffenden Organismen bleiben während der gesamten Aufzucht oder Haltung, einschließlich Ernte bzw. Fang Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person.“ Vereinfacht ausgedrückt ist Aquakultur Fischzucht (vgl. die Begriffsbestimmung in § 2 Z 2 der Aquakultur-Seuchenverordnung, BGBl. II Nr. 315/2009: „Aquakultur: Die Zucht von Wasserorganismen mit entsprechenden Techniken mit dem Ziel der Produktionssteigerung über das unter natürlichen Bedingungen möglich Maß hinaus, wobei die Organismen während der Zucht oder Haltung einschließlich Ernte bzw. Fang Eigentum einer oder mehrerer natürlicher oder juristischer Personen bleiben;“ vgl. auch die Definition in § 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Begrenzung von wässrigen Emissionen aus Aquakulturanlagen – AEV Aquakultur, BGBl. II Nr. 397/2004).

Jede Behörde kann sich nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 von einem von ihr ernannten Beratungsausschuss unterstützen lassen, dem auch wissenschaftliche Experten angehören. Ernennet ein Mitgliedstaat keinen Beratungsausschuss, so übernimmt die zuständige Behörde die dem Beratungsausschuss aus der Verordnung erwachsenden Aufgaben. Es wird davon ausgegangen, dass die Landesregierung mit den ihr beigegebenen oder zur Verfügung stehenden Amtssachverständigen die Aufgaben des Beratungsausschusses erfüllen kann.

Die Verordnung (EG) Nr. 708/2007 spricht von „nicht heimischen“ oder „gebietsfremden“ Arten. Zum Begriff „standortgerecht“ des Kärntner Fischereigesetzes (vgl. §§ 1, 20, 23, 24, 34, 35) besteht kein Widerspruch, da die Verordnung nur für Aquakulturbetriebe Gültigkeit besitzt, für die wiederum das Kärntner Fischereigesetz, mit Ausnahme des § 35 Abs. 6, keine Anwendung findet. Der Begriff des standortgerechten Bestandes von Wassertieren bezieht sich auf Fischereireviere im Sinn des Kärntner Fischereigesetzes.

In der Kärntner Wassertierartenverordnung – K-WV, LGBl. Nr. 96/2001, wird geregelt, welche Arten von Wassertieren im Land Kärnten als standortgerecht gelten. So dürfen beispielsweise Äschen in Fließgewässer ohne Bewilligung der Landesregierung eingesetzt werden (sie sind hier standortgerecht), aber nicht in Seen, obwohl es sich um heimische Fische handelt. Andererseits gelten gewisse „nichtheimische“ Arten, wie zB Zander, Regenbogenforelle oder Bachsaibling für bestimmte Gewässertypen als standortgerecht.

Ähnlich wie nach dem Steiermärkischen Fischereigesetz 2000 sollen die Beschränkungen für Wettfischveranstaltungen im Rahmen des Tierschutzes auch in Fischzuchtanstalten Anwendung finden (vgl. die Bestimmungen der §§ 4 und 13 Abs. 2 des Steiermärkischen Fischereigesetzes 2000, LGBl. Nr. 85/1999, idgF).

In Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 4. November 2014, S. 35, sollen folgende legislative Maßnahmen ergehen:

- Art. 30 der EU-Verordnung sieht vor, dass die Mitgliedstaaten bis 2. Jänner 2016 der EK jene Bestimmungen mitteilen, mit denen Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung festgelegt werden. Mit § 63 Abs. 1 lit. v (neu) wird dem entsprochen.
- Art. 24 Abs. 2 der EU-Verordnung normiert, dass die Mitgliedstaaten bis 2. November 2015 der Europäischen Kommission melden, welche Behörden für die Anwendung dieser Verordnung verantwortlich sind.

Durch § 2 Abs. 5 wird grundsätzlich die Landesregierung als Behörde bestimmt. Der überwiegende Teil der behördlichen Maßnahmen nach dieser Verordnung ist im Geltungsbereich des Kärntner Naturschutzgesetzes zu treffen. Aufgrund der Bedeutung der zu setzenden Maßnahmen für die Biodiversität und deren regelmäßig überregionalen und somit bezirksübergreifenden Charakter soll grundsätzlich die Landesregierung zuständige Behörde sein. Lediglich Strafverfahren sollen in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden fallen.

Die Verordnung enthält Bestimmungen für die Prävention, Minimierung und Abschwächung der nachteiligen Auswirkungen sowohl der vorsätzlichen wie der nicht vorsätzlichen Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten auf die Biodiversität in der Union.

„Gebietsfremde Arten“ iSd EU-Verordnung sind lebende Exemplare von Arten, Unterarten oder niedrigeren Taxa von Tieren, Pflanzen, Pilzen oder Mikroorganismen, die aus ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet heraus eingebracht wurden, einschließlich Teilen, Gameten, Samen, Eiern oder Propagationsformen dieser Arten sowie Hybriden, Sorten oder Rassen, die überleben und sich anschließend fortpflanzen könnten.

„Invasive gebietsfremde Art“ iSd EU-Verordnung ist eine gebietsfremde Art, deren Einbringung oder Ausbreitung die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen gefährdet oder nachteilig beeinflusst. Die Kommission erstellt im Wege von Durchführungsrechtsakten anhand der in der Verordnung näher festgelegten Kriterien eine Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung („Unionsliste“). Die Zucht, Haltung, Einfuhr, Freisetzung und Verwendung invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung unterliegt Beschränkungen nach der EU-Verordnung. Daneben haben die Mitgliedstaaten ein Genehmigungssystem zu errichten, das Einrichtungen die Durchführung von Forschung und Ex-situ-Erhaltung an invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung gestattet. Die Mitgliedstaaten können eine nationale Liste invasiver gebietsfremder Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten erstellen. Bei diesen invasiven gebietsfremden Arten können die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet gegebenenfalls beschränkende Maßnahmen treffen. Die Mitgliedstaaten führen innerhalb von 18 Monaten nach der Annahme der Unionsliste eine umfassende Untersuchung der Pfade der nicht vorsätzlichen Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung zumindest in ihrem Hoheitsgebiet sowie in ihren Meeresgewässern im Sinne der Definition des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/56/EG durch und ermitteln diejenigen Pfade, die aufgrund des Artenvolumens oder aufgrund des potenziellen Schadens, den die über diese Pfade in die Union gelangenden Arten verursachen, prioritäre Maßnahmen erfordern (im Folgenden „prioritäre Pfade“). Die Mitgliedstaaten richten Überwachungs- und Kontrollsysteme zur Überwachung von invasiven gebietsfremden Arten und zur Verhütung der vorsätzlichen Einbringung invasiver gebietsfremder Arten ein.

Nach der Früherkennung der Einbringung oder des Vorkommens invasiver gebietsfremder Arten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Notifizierung wenden die Mitgliedstaaten Beseitigungsmaßnahmen an, notifizieren diese Maßnahmen der Kommission und unterrichten die anderen Mitgliedstaaten. Bei der Anwendung von Beseitigungsmaßnahmen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die angewendeten Methoden die vollständige und dauerhafte Beseitigung der Population der betreffenden invasiven gebietsfremden Arten — unter angemessener Berücksichtigung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt und insbesondere der Nichtziel-Arten und ihren Lebensräumen — gewährleisten und dass Tieren vermeidbare Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben.

Zu §§ 5 Abs. 6, 12 und 64a:

Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27. 12. 2006, 36 bis 68, – kurz Dienstleistungs-RL genannt – ist innerstaatlich umzusetzen. Sie verfolgt die Beseitigung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungserbringern in den Mitgliedstaaten und die Beseitigung der

Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten. Sie findet auf alle Dienstleistungen, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden, Anwendung. Als Dienstleistung gilt dabei jede von Art. 57 AEUV erfasste selbständige Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird. Dienstleistungserbringer sind natürliche und juristische Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen oder in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind. Die Regelungen betreffend die Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer finden auf solche Niederlassungen Anwendung, die mit der Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit verbunden sind. Eine Genehmigungspflicht für die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit kann nur dann vorgeschrieben werden, wenn sie nicht diskriminierend ausgestaltet, durch zwingen Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und verhältnismäßig ist (Art. 9 DLRL). Gründe des Allgemeininteresses sind die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Gesundheit und der Schutz der Umwelt.

§ 12 Abs. 3 enthält eine Genehmigungsregelung für die Ausübung der Tätigkeit als Fischereiverwalter. Die Bestimmungen sind nicht diskriminierend, da die Voraussetzungen an die volle Handlungsfähigkeit und die Innehabung einer Jahresfischerkarte knüpfen. Die Jahresfischerkarte kann nach § 26 Abs. 5 auch erworben werden, wenn in den letzten drei Jahren eine Jahresfischerkarte eines anderen Landes bzw. Mitglied- oder Vertragsstaates besessen wurde oder eine der dort angeführten Prüfungen oder Berufsausbildungen oder gleichwertige Prüfung oder Ausbildung im EWR-Raum absolviert worden ist. Gerechtfertigt könnte die Genehmigungsregelung aus Gründen der öffentlichen Ordnung sein. Sie wird jedoch unverhältnismäßig sein, da die Bezirksverwaltungsbehörde ausschließlich die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 (volle Handlungsfähigkeit und Innehabung einer Jahresfischerkarte) überprüft, und mit einer Anzeige an die Behörde bei Aufnahme der Tätigkeit als Fischereiverwalter und der Möglichkeit der Behörde, bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen die weitere Tätigkeit als Fischereiverwalter zu untersagen, das Auslangen gefunden werden kann.

Diesbezüglich ist auf die Regelung zur Überprüfung von Pachtverträgen zu verweisen. Nach § 15 Abs. 3 K-FG sind Fischereipachtverträge binnen zwei Wochen nach ihrem Abschluss vom Pächter der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Weist der Pächter nicht die erforderliche Eignung auf (§ 17) oder ist der Vertrag gesetzwidrig, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dies innerhalb von drei Monaten mit Bescheid festzustellen, der Vertrag ist nichtig. In diesem Fall kann der Pächter tätig werden, ohne dass es einer vorherigen Genehmigung durch die Behörde bedarf. Stellt die Behörde jedoch bei ihrer Überprüfung eine Gesetzwidrigkeit fest, so hat sie dies mit Bescheid festzustellen. Dies hat die Nichtigkeit des Vertrages zur Folge.

Dasselbe Regelungsmodell soll in Zukunft auch für die Bestellung eines Fischereiverwalters zum Tragen kommen, um keine verbotene Genehmigungsvoraussetzung nach der Dienstleistungs-Richtlinie aufrechtzuerhalten. Die Bestellung und die Abberufung eines Fischereiverwalters ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese hat die Bestellung auf Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu überprüfen und mit Bescheid für unwirksam zu erklären, wenn sie diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

§ 12 Abs. 4 entspricht den bisherigen Regelungen, ebenso Abs. 5. Die Frist für die Unwirksamklärung der Bestellung von drei Monaten wurde in Anlehnung an § 8 Abs. 3 des Salzburger Fischereigesetzes 2002, LGBl. Nr. 81, idgF, getroffen. Ähnliche Regelungen über die Anzeigepflicht bei der Bestellung eines Fischereiverwalters gibt es auch in § 9 des Vorarlberger Fischereigesetzes, LGBl. Nr. 47/2000, idgF.

Die Vorschriften über die Nichtigkeit von Bescheiden nach § 64 a müssen an die Neuregelung des § 12 angepasst werden.

Zu § 25 Abs. 2b und § 32 Abs. 1:

In der Sitzung des Landesfischereibeirates vom 18. November 2014 wurde berichtet, dass die Volksanwaltschaft im Zusammenhang mit dem Projekt „Angeln mit Handicap“ der Frau Heidi Pletzenauer an das Land Kärnten herangetreten ist und eine Änderung des Kärntner Fischereigesetzes angeregt hat, um Menschen mit Behinderung das Fischen zu ermöglichen. Studien belegen, dass Angeln wesentlich zur Integration von Menschen mit Behinderung beitragen kann.

Aus diesen Gründen soll Personen, die aufgrund einer Behinderung die fachliche Eignung für die Ausübung des Fischfanges nicht aufweisen, die Ausübung des Fischfanges ohne Jahresfischerkarte (Fischergastkarte) in Begleitung einer voll handlungsfähigen Person, die Inhaber einer gültigen Jahresfischerkarte oder Fischergastkarte und eines Fischereierlaubnisscheines ist, ermöglicht werden, wenn sie selbst einen Fischereierlaubnisschein haben.

Ähnliche, auf die Integration von Menschen mit Behinderung Bedacht nehmende Vorschriften gibt es bereits (vgl. § 29 des Fischereigesetzes von Sachsen-Anhalt). Mit der Neuregelung soll auch der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen werden. Österreich ist diesem Übereinkommen beigetreten und hat es 2008 ratifiziert. Ebenso ratifiziert hat Österreich ein Fakultativprotokoll, in dem es die Zuständigkeit des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen anerkennt, Beschwerden über eine Verletzung der Rechte entgegenzunehmen und zu prüfen. Österreich verpflichtet sich damit völkerrechtlich, die in der UN-Konvention festgelegten Standards durch österreichische Gesetze umzusetzen und zu gewährleisten. Artikel 3 enthält acht Prinzipien die den Geist des Übereinkommens darstellen und die den Interpretationsrahmen der einzelnen normativen Bestimmungen abstecken:

1. Respekt vor der Würde und individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen
2. Nichtdiskriminierung
3. volle und effektive Partizipation an der und Inklusion in die Gesellschaft
4. Achtung vor der Differenz und Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen als Teil der menschlichen Diversität und Humanität
5. Chancengleichheit
6. Barrierefreiheit
7. Gleichheit zwischen Männern und Frauen
8. Respekt vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität

Ein politisches Bekenntnis zu den Werten der Konvention ist in § 1 des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes, LGBl. Nr. 8/2010, idgF, verankert. Demnach ist es Ziel, Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten und ihnen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Menschen mit Behinderung sind nach § 2 leg. cit. „Personen, deren physische, geistige oder psychische Funktion oder deren Sinnesfunktion nicht nur vorübergehend wesentlich beeinträchtigt ist und deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben dauerhaft wesentlich erschwert wird. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als sechs Monaten.“

Zu § 40:

Nach § 37 haben die Fischereiausübungsberechtigten in den Fischereirevieren für die Ausübung der Fischereiaufsicht zu sorgen. Die Fischereiaufsicht ist von Fischereiaufsichtsorganen auszuüben. Fischereiaufsichtsorgane sind sog. „Organe der öffentlichen Aufsicht“, die mit Überwachungsaufgaben betraut und mit Exekutivbefugnissen (vgl. § 43) ausgestattet sind. Da Aufsichtsorgane an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse teilnehmen, bestehen gesetzlich normierte Bestellungs Voraussetzungen. Entgegen vielen anderen Bestimmungen (vgl. § 30 Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – Landes-Aufsichtsorgane, § 14 c Kärntner Jugendschutzgesetz – Aufsichtsorgane, § 16 Kärntner Bergwachtgesetz – Bergwächter, § 46 Kärntner Jagdgesetz – Jagdschutzorgane) enthalten die derzeit geltenden Regelungen kein Verlässlichkeitsprüfung. Selbst bei Aufsichtsorganen zu Kontrolle des Kormorans muss nach § 35 b Abs. 3 K-FG die Verlässlichkeit überprüft werden. Aus diesen Gründen soll eine dem § 35b Abs. 4 gleichlautende Bestimmung für Fischereiaufsichtsorgane normiert werden.

Zu § 58:

Im K-FG soll klar normiert werden, aus welchen Gründen die Funktion des Landesfischereinspektors endet. Ähnliche Vorschriften finden sich beispielsweise in § 25e des Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, idgF, und in §§ 104 und 105 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 71/1994, idgF.

Zu §§ 63 und 64:

Die Straftatbestände und die Vorschriften über den Verfall erfahren ihre notwendige Erweiterung bzw. Modifikation. Art. 30 der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten bis 2. Jänner 2016 der EK jene Bestimmungen mitteilen, mit denen Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung festgelegt werden.